

Im Einzelnen:

### **Ehegattenunterhalt**

Die Unterhaltsrechtsreform hat gravierende Folgen für den Ehegattenunterhalt erbracht:

Die Betonung der Eigenverantwortung des Unterhaltsberechtigten und die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche zu begrenzen und zu befristen, war ohne Zweifel notwendig. Der Ehegattenunterhalt war seit 1977 in der Regel lebenslang zu gewähren. Dies konnte ein erhebliches Gerechtigkeitsdefizit für den Unterhaltsverpflichteten schaffen.

Die zugleich mit der Reform verbundene Vorstellung, dass das Maß der Eigenverantwortung und die Beschränkung der Unterhaltsansprüche einer Entscheidung im Einzelfall vorbehalten bleiben soll, hat aber zu einer erheblichen Verunsicherung der Betroffenen, aber auch der an dem Verfahren Beteiligten und nicht zuletzt der Richter geführt. Die Lebensformen und – vorstellungen sind heute nicht mehr einheitlich, sondern höchst unterschiedlich. So verändert sich der gesellschaftliche Konsens darüber, wie und ob Kinder grundsätzlich fremdbetreut werden können und ab wann.

Nach Ansicht des DAV geht mit der Betrachtung des Einzelfalls nicht etwa mehr Gerechtigkeit für die Betroffenen einher. Die Ergebnisse sind unvorhersehbarer. Im Ergebnis führt dies oft zu Vergleichen der Parteien, die allerdings häufig zum Nachteil der Berechtigten geschlossen werden.

Die durch die Reform in den Vordergrund getretene Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls versagt die Aussicht auf eine Vereinheitlichung und klare Vorhersehbarkeit der Rechtsprechung.

Der DAV fordert daher eine Nachjustierung der Reform:

Klargestellt werden sollte, dass mit Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1570 bzw. § 1615 BGB) vorgesehenen Unterhaltsleistungen in der Regel für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt eines Kindes weiter Betreuungsunterhalt verlangt werden kann. Im Umkehrschluss darf dies eben nicht bedeuten, dass mit Ablauf des 3. Lebensjahres die Gewährung von Betreuungsunterhalt die Ausnahme darstellt. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass ein ganz erheblicher Aufwand zu betreiben ist, um das Gericht von der Berechtigung eines weiteren Anspruchs zu überzeugen.

Nicht zu bedauern ist, dass das Altersphasenmodell der Altersgruppen (0/8/15 Jahre) abgeschafft worden ist. Es ist jedoch nichts an dessen Stelle getreten, was eine Beurteilung besser ermöglichen könnte. Die Entwicklung eines Modells, welches aufgrund klarer Kriterien eine gewisse Pauschalisierung ermöglichen würde, wäre wünschenswert. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber eine Abkehr von dem bisherigen Modell, wonach der betreuende Elternteil anfangs nicht, dann halbtags und erst ab dem 15. Geburtstag des jüngsten Kindes zu vollzeitiger Arbeit verpflichtet war, vorgenommen hat.

Nach Ansicht des DAV ist in jedem Fall wünschenswert, dass zunächst die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Eigenverantwortung und vermehrte Doppelbelastung von betreuenden Elternteilen geschaffen werden. Hierzu gehören verlässliche und vor allem den hierfür erforderlichen Qualitätskriterien entsprechende Ganztagsbetreuungsplätze für Kinder und dies nicht nur im Kleinkindalter, sondern auch an allen weiterführenden Schulen.

Die wesentliche Änderung der gesetzlichen Wertvorstellung, weg von der geringen Erwerbspflicht hin zu einer stärkeren Eigenverantwortung, trifft die Betroffenen in der Regel unvorbereitet. Grundlage dieses Modells ist die Doppelverdiener-Ehe mit Kindern. Dies führt

dazu, dass in der Regel für die Mütter eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf ihre Lebensgestaltung nicht mehr besteht.

### **Kindesunterhalt**

Der durch die Unterhaltsrechtsreform eingeführte Vorrang von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder hat auch in der Praxis spürbar zu den gewünschten Ergebnissen der Reduzierung von Streitigkeiten geführt. Die Verpflichtung, für den Unterhalt Minderjähriger Sorge zu tragen, wird nicht nur vom DAV begrüßt, sondern trifft auf einen breiten, gesellschaftlichen Konsens. Wünschenswert wäre allerdings im Interesse einer noch umfassenderen Streitvermeidung, all diejenigen Bedarfspositionen dem Kindesunterhalt zuzuordnen, die das Kind unmittelbar betreffen. Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Rechtsprechungsänderung zu der Kostentragungspflicht der Kita-Kosten einen ersten Schritt gemacht. Nach Ansicht des DAV sollte dieser Weg fortgesetzt werden und die Zuordnung auch anderer Kosten, wie Privatschule oder Freizeitgestaltung, zum Kindesunterhalt erwogen werden.

Die spürbare Ausdehnung der Einbindung von Vätern in die Betreuung von Kindern führt im Fall der Trennung und Scheidung zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung auch das umgangsberechtigten Vaters. Regelmäßig ist – wie bei der Mutter – Wohnung für das Kind vorzuhalten und das Kind zu verpflegen. Auch schlagen Transportkosten für die Wahrnehmung des Umgangs zu Buche.

Nach Ansicht des DAV müsste daher geprüft werden, ob die derzeitigen Selbstbehalte im Rahmen der Berechnung des Kindesunterhalts von den zum Unterhalt Verpflichteten noch geeignet sind, deren eigenen Bedarf zu decken. Eine Erhöhung dieser Selbstbehalte wäre in geeigneten Fällen zu erwägen.

### **Verfahrensrecht**

In Familiensachen ist das sonst im Zivilrecht übliche Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde nicht möglich. Infolge der tiefgreifenden Reform des Familienrechts, insbesondere auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts, ist die Beschränkung des Rechtswegs unverständlich und zu ändern. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde besteht die Möglichkeit, dass die Versagung der Revision überprüft werden kann.

Das Familienrecht wirft wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durch die Reform derart drängende Fragen auf, dass die Betroffenen eine schnelle und verlässliche höchstrichterliche Antwort erwarten dürfen.

Der DAV fordert daher die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen, um zügig eine höchstrichterliche verbindliche Klärung offener Fragen zu erreichen.